

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 12 (1898)

Heft: 4

Buchbesprechung: Büchertisch [Fortsetzung]

Autor: G.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erste oder Manneswappen trägt das alte Kleinot, das zweite oder Frauenwappen den Gecken des Maxemilian'schen Wappenbriefes.

Meiner Ansicht nach haben wir in dem Wappen eine Alliance zu ersehen, denn das gekrönte Wappen wäre unbedingt an erste Stelle gesetzt worden, wenn der Träger (also der Mann) der ausgezeichneten Linie angehört hätte. Im Schild ist dem zweiten Wappen ja tatsächlich der Vorrang eingeräumt worden. Wir müssen die Entscheidung der genealogischen Forschung anheimstellen und weisen nur noch auf die Seltenheit einer bemalten Wappenzeichnung hin, welche zu Ende des XV. Jahrhunderts entstanden ist.

Büchertisch.

F. Hauptmann, Das Wappenrecht. (Fortsetzung.) — Der Verlust der Wappenzähligkeit unterliegt denselben Regeln wie der des Adels. Während früher durch strafgerichtliche Verurteilung wegen entehrender Verbrechen und durch Betrieb niedriger Gewerbe der Adel verloren ging, ist die erstere Verlustart heute nicht mehr positives Recht, die zweite dagegen existiert noch, als Suspension während der Zeit des Betriebs des Gewerbes, partikularrechtlich in Bayern.

Die Wappenzähligkeit, wie der Adel, geht unter durch Verzicht, sowie nach Hauptmann, bei der Frau durch Heirat mit einem wappenunfähigen Manne. Es scheint uns jedoch, dass es sich hier nur um eine Suspendierung handle, somit nach der Scheidung die Frau wieder wappenfähig wäre.

Der Beweis der Wappenzähligkeit geschieht durch den Nachweis der Zugehörigkeit zu einem wappenfähigen Stand, d. h. der faktischen Zugehörigkeit der Vorfahren des Probanden zu dem Stand oder durch Produzierung des Wappen-, bzw. des Adelsbriefes; wer nicht einem wappenfähigen Stande angehört — nach Hauptmann also alle Bürgerlichen — beweisen die Wappenzähligkeit durch Vorweisung des Wappenbriefes; selbstverständlich ist auch der Beweis der Unvordenlichkeit zulässig.

Die Wappenzähligkeit kommt erst dadurch zum Ausdruck, dass der Wappenzählige ein Wappen führt. Das Recht an einem Wappen ist ein sogenanntes Persönlichkeitsrecht, wie das Namensrecht, die Urheberrechte u. s. w. Es ist ein Zeichenrecht. Die Persönlichkeitsrechte sind weder Sachenrechte noch Forderungsrechte; immerhin haben sie das mit den Sachenrechten, speziell mit dem Eigentume gemeinsam, dass sie absolute Rechte sind, d. h. dass sie nicht Forderungen gegenüber einer bestimmten Person, sondern Ausschliessung gegenüber allen nicht daran berechtigten übrigen Personen bedeuten. Das Recht am Wappen besteht darin, dass niemand ausser den an dem betreffenden Wappen Berechtigten dasselbe führen darf.

Da die aus dem deutschen Rechte stammenden Persönlichkeitsrechte in den romanistischen Systemen nicht gut untergebracht werden konnten, wurde

denselben, namentlich früher, vielfach von Gesetzgebung und Rechtswissenschaft die Verfolgbarkeit im Civilprozesse abgesprochen. Die moderne Jurisprudenz hat aber nun eine eher gegenteilige Richtung eingeschlagen und ist der allgemeinen Anerkennung der sogenannten Immaterialgüterrechte geneigt, also auch in den Fällen, wo dieselben keinen besondern Rechtsschutz geniessen, wie beim Urheber- und Markenrecht. In der Tat haben französische Gerichte, für welche gleich den schweizerischen das Wappenrecht keine Grundlage im geschriebenen Rechte hat, bald dem Wappen Schutz gewährt, bald ihn versagt. Für Länder, die keine auf das Wappen bezügliche Normen besitzen, kann deshalb nicht ohne weiteres festgestellt werden, ob eigentliche Rechte an Wappen bestehen oder nicht. In der Schweiz gibt es unseres Wissens heutzutage nirgends solche Normen, während früher, z. B. in Bern bis 1830, die Gesetzgebung sich mit den Wappen beschäftigt hatte.

Als Subjekt des Rechtes an einem bestimmten Wappen bezeichnet Hauptmann die Familie, und zwar ist darunter verstanden die Familie im genealogischen Sinne oder die römische agnatische Familie. Demnach sind an einem Wappen berechtigt alle diejenigen, welche von dem Erwerber des Wappens in direkter, männlicher, legitimer Linie abstammen und somit den gleichen Namen führen, d. h. es sind die Nachkommen der weiblichen Descendenten des ersten Erwerbers ausgeschlossen. Dass eine verheiratete Frau noch ein Recht an dem Wappen ihrer väterlichen Familie hat, ist anzunehmen, da sie auch das Recht an ihrem Mädchennamen nicht gänzlich verliert. Das Allianzwappen und die Verbindung der Namen beider Gatten, namentlich in der Schweiz, weist darauf hin, dass, wenigstens in letzterem Lande, die Frau auch nach ihrer Verheiratung noch Recht hat an den Familienzeichen ihrer ursprünglichen Familie.

Die Nachkommen der weiblichen Descendenten des Erwerbers des Wappens gehören nicht zu dessen Familie im genealogischen Sinne und sind, selbst nach dem Aussterben der betreffenden Familie, nicht ohne weiteres zur Führung des Wappens berechtigt, da, wenn alle an einem Wappen Berechtigten ausgestorben sind, dasselbe dem Landesherrn heimfällt oder herrenlos wird. Dagegen ist es sehr häufig, dass Wappen, Name und Titel einer im Mannesstamme erloschenen Familie auf die Weiberlinie übertragen werden. Hauptmann führt zahlreiche Beispiele an. Sehr viele ganz alte Namen, sowohl im hohen als im niedern Adel, sind nur auf diese Weise auf unsere Zeit gekommen. Dennoch hat sich kein allgemeines Gewohnheitsrecht gebildet, nach welchem ein Übergang ohne weiteres eintreten würde; hingegen ist wohl anzunehmen, dass da, wo nach dem Ausgang des Mannesstamms die weibliche Linie, sei es die der Erbtochter, sei es die der Regredienterbin, in die Stammgüter und Fideikomisse succedit, wenigstens das Wappen übergeht. Ausserdem wird die Übertragung von Name und Titel in diesem Falle in der Regel gewährt.

Das Recht der Familienglieder an dem Wappen betrachtet Hauptmann mit Recht als Eigentum zur gesamten Hand, die Familie erscheint als eine Wappengemeinschaft. Diese Auffassung ist unzweifelhaft zu-

treffend für das mittelalterliche Privatrecht und für viele moderne Rechte; aber auch da, wo das Gesamteigentum in einer Gesetzgebung nicht vorkommt, ist das Recht am Wappen nicht subjekt- und somit gegenstandslos, sondern es hat dann jedes einzelne Familienglied ein eigenes, volles Recht an dem Wappen, das nur durch die auf das gleiche Objekt gehenden Rechte der andern Familienmitglieder beschränkt ist. Bei der Gemeinderschaft kommt es übrigens auf das ganz gleiche heraus. Jeder Gesamthänder hat das volle Recht an dem Wappen und ist in der Ausübung seines Rechtes nur durch die konkurrierenden Rechte der andern Gesamthänder beschränkt. Das Wesen des Wappens bringt es mit sich, dass jeder daran Berechtigte den vollen Gebrauch hat und nicht wie bei einem Gesamtvermögen die Nutzung geteilt werden muss. Dagegen kann ein Gemeinder nicht über die Substanz des Rechtes verfügen, d. h. er kann das Wappen nicht veräussern, wie ein Miteigentümer es tun könnte. Die Verfügung steht nur allen zusammen, *communi manu*, zu, bzw. dem mit der Vertretung der Gemeinderschaft Betrauten. Ein solcher fehlt aber in der Regel in allen Familien, welche nicht dem hohen Adel angehören, bzw. souverain sind. Da, wo kein Gesamteigentum angenommen werden kann, hat allerdings jeder das volle Dispositionsrecht, seine Verfügungen sind aber gegenstandslos, wenn die andern nicht beistimmen, da dieselben durch eine Handlung eines Dritten in ihren Rechten nicht verkürzt werden können.

Bei den Wappen, welche Gesellschaften und Körperschaften zustehen oder mit unpersönlichen Begriffen, wie Ämtern, verbunden sind, ist die Dispositionsbefugnis nach dem Statut zu beurteilen, bzw. sie steht dem zu, von dem das betreffende Amt abhängt. In der Regel steht das Recht, welches eine Körperschaft an einem Wappen hat, nur der juristischen Person als solcher zu, so namentlich bei den Wappen von Staaten, Gemeinden u. s. w. Bei Gesellschaften und Zünften kommt es bisweilen vor, dass die Mitglieder das Gesellschaftswappen führen; bei ritterlichen Orden ist dies geradezu die Regel. An einem Amtswappen, auch bei einem erblichen Amte, hat in der Regel nur der das Amt Innehabende das Recht, das Wappen zu führen.

Der Inhalt des Rechts an einem Wappen besteht darin, dass der Berechtigte es führen darf und zwar er ausschliesslich, d. h. er kann die Führung jedem verbieten, der nicht ein ebensogutes Recht an dem gleichen, bzw. an einem ganz gleichen Wappen hat. Diese Ausschliesslichkeit ist übrigens schon dem ältesten Wappenrechte eigentlich.

Das Recht der Ausschliesslichkeit kommt aber nur zur Erscheinung, wenn ein Fremder ein schon bestehendes Wappen sich als sein Wappen annimmt. Immerhin ist, wie schon bemerkt, nötig, dass der die Ausschliessung Begehrende im besseren Rechte sei als der andere. Es kommt nämlich vor, dass die Ausschliesslichkeit beschränkt ist dadurch, dass verschiedene Familien oder Korporationen ein gleich gutes Recht am selben Wappenbilde haben, sei es, dass es sich um Wappengemeinschaften handelt, sei es, dass sie zufällig das nämliche Wappen führen. Im letzteren Falle könnte allerdings nach strengem Rechte die eine Familie durch den Nachweis ihres älteren Rechtes die andere

aus dem Besitz am Wappen setzen. Ein solcher Beweis aber wird kaum möglich sein, indem fast immer beide Familien den Beweis der Unvordenklichkeit werden erbringen können oder noch häufiger wird überhaupt jede Klage verjährt sein. Was endlich gleiche Wappen in verschiedenen Ländern betrifft, so gibt es unseres Erachtens keine Ausschliesslichkeit, welche über mehrere Staatsgebiete sich erstreckt. Das Wappen hat nur eine Geltung innerhalb der Rechtsgemeinschaft, von welcher die dem betreffenden Wappen zu Grunde liegende Wappengleichheit sich herleitet. Diese aber, als öffentlich-rechtliche Institution, hat nur Geltung in dem Territorium des Staates, der sie geschaffen. Wappengemeinschaften dagegen entstehen, wenn der nämliche Souverän verschiedenen Personen das gleiche Wappen verleiht oder wenn eine Familie oder Korporation einer andern die Mitbenutzung an ihrem Wappen einräumt, bezw. die Führung ihres Wappens durch Dritte duldet. Solche Fälle sind sehr häufig; man denke an die Wappen vieler Schweizerkantone und ihrer Hauptstädte. In allen diesen Fällen hat aber im Zweifel jede Partei das volle Verfügungsrecht über ihr Wappen und wer das Recht am Wappen der einen erworben hat, kann von der andern, welche dasselbe besitzt, nicht an dessen Führung gehindert werden. Eine Ausnahme besteht für diese Vermutung, wenn der eine Teil sein Recht vom andern ableitet.

Dieses Ausschliessungsrecht hat aber doch wohl nur Bezug auf den Wappenschild. Für die Helmzierden oder gar für die Schildhalter kann, da hier keine so grosse Mannigfaltigkeit wie bei den Schilden möglich ist, nicht wohl geltend gemacht werden, es müsste denn sein, dass die Helmzier das Wappenbild selbst darstellte wie bei den Meiss von Zürich oder dass bei Annahme eines schon von einer andern Familie geführten Kleinots die Absicht der Nachahmung erweislich wäre, z. B. wenn das neu angenommene Kleinot keinen Bezug zum Wappenbild hat. Allerdings galt früher, wenigstens zum Teil, auch ein ausschliessliches Recht an den Helmzierden, wie dies ersichtlich ist aus einem Vertrage vom Jahre 1317, laut welchem Burggraf Friedrich von Nürnberg von Leutold von Regensberg dessen Kleinot, das Brakenhaupt, um 36 Mark «guten» Silbers kaufte.

Das Recht am Wappen besteht zunächst in dem Führen desselben, sodann in dem Verfügungsrechte über dasselbe. Die am weitesten gehende Verfügung darüber ist die Veräußerung. Dieselbe kann entweder mit vollständigem Verzicht auf das Wappen verbunden sein oder bloss darin bestehen, dass der Veräußerer auf sein Einspruchsrecht gegenüber gewissen Personen verzichtet, d. h. dass er diesen das Mitbenutzungsrecht gestattet. Je nachdem der Veräußerer ein Entgelt für sein Recht erhält oder nicht, wird sich das Geschäft als Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w. charakterisieren. Die Veräußerung, d. h. der Verzicht auf das Einspruchsrecht, kann sich auch auf blosse Teile des Wappens beziehen. Ebenso kann sie unter Bedingungen geschehen. Der Erwerber ist alsdann hinsichtlich der Bedingung, bezw. der Modalitäten des erworbenen Rechtes nur dem Veräußerer gegenüber verpflichtet. Wird das Wappen bei der Veräußerung verändert, so wird, auch

wenn materiell eine Vermehrung vorliegt, von einer Wappenverminderung gesprochen. Übrigens ist Veräusserung mit einer wesentlichen Veränderung unseres Erachtens Veräusserung eines neuen Wappens, das der Erwerber ebenso gut selber hätte annehmen können. Ist die Veräusserung nicht eine vollständige, so ist zu vermuten, dass der Erwerber nur die Nutzung hat, d. h. dass er das Wappen nicht weiter veräussern kann.

Das Verfügungsrecht zeigt sich nach Hauptmann sodann in dem Recht, das Wappen zu verändern. Wir können hier aber nicht mit dem Verfasser übereinstimmen. Das Recht an einem Wappen ist das Recht an einem durch Zeichnung und Farbe ganz bestimmten Wappenbild, nur auf dieses bezieht sich die Ausschliesslichkeit. Wird etwas an dem Wappen geändert, so ist es in der Regel nicht mehr dasselbe Wappen, es ist etwas Neues, nicht die Veränderung von etwas Bisherigem. Das Recht, sein Wappen zu ändern, d. h. ein neues anzunehmen ist ein Ausfluss der Wappenfähigkeit, nicht des Rechts an dem bestimmten veränderten Wappen. Welcher Art die Veränderung ist, ist gleichgültig; es kann sich um eine völlige Änderung handeln, d. h. es wird ein völlig neues Bild angenommen oder nur um eine teilweise, z. B. durch Veränderung der Tinkturen oder durch Hinzufügungen oder Weglassungen. Die Hinzufügung eines Turnierkragens für jüngere Linien ist indes nicht als Veränderung des Wappens zu betrachten.

Allerdings wurden die Veränderungen der Wappen, die anfänglich sehr häufig waren, immer seltener, so dass die Ansicht aufkam, solche Veränderungen seien gar nicht zulässig. Diese Ansicht wurde dadurch unterstützt, dass bei dem Aufkommen der Adels- und Wappenbriefe man als Inhalt derselben nicht die Wappenfähigkeit betrachtete, sondern das ausschliessliche Recht an dem regelmässig mit der Wappenfähigkeit verliehenen Wappen. Man konnte sich die Wappenfähigkeit nicht von einem bestimmten Wappen getrennt denken. Dieser den Laien sehr nahe liegenden Auffassung kann aber keine rechtliche Bedeutung beigemessen werden, denn die Gründe, welche die Wappenänderung mehr und mehr selten machten, waren rein praktischer Natur. Je älter ein Wappen ist, um so wertvoller ist es. Die Anschauung, dass man ein Wappen nicht willkürlich ändern dürfe ist unhaltbar in Anbetracht des Umstandes, dass sehr viele und gerade die älteren Wappen nicht verliehen sind, sondern auf freier Annahme beruhen, und dass das Wappenwesen auch in Ländern blühte und noch blüht, in denen keine Person oder Behörde war, die Wappen verliehen hätte. Immerhin ist die erwähnte Auffassung nicht ohne Wirkung auf die Praxis geblieben, indem z. B. in Frankreich schon 1555 die Änderung der Wappen verboten wurde, was 1808 Napoleon bestätigte.

Wir haben gesehen, dass die Familie das volle Recht am Wappen zur gesamten Hand besitzt und dass durch dieses Gesamteigentum das Verfügungsrecht der einzelnen Familienglieder beschränkt ist. Die Rechte der Familie können entweder von der Familie als solcher oder von jedem einzelnen Gliede geltend gemacht werden. Die Familie hat ein Einspruchsrecht überall da, wo ein an den betreffenden Wappen Berechtigter eine Verfügung trifft, die

über den Gebrauch herausgeht, also namentlich die Übertragung auf eine dritte Person, als welche auch ein Adoptierter zu betrachten ist.

Da Hauptmann die Veränderung des Wappens wie die Veräusserung zu den wesentlichen Verfügungen über das Wappen rechnet, räumt er der Familie auch ein Einspruchsrecht gegen Veränderungen ein. Selbstverständlich hat eine solche Veränderung nur Bezug auf den, der die Änderung vornimmt, sowie auf seine Wappennachfolger. Hauptmann will aber seiner Familie, d. h. seinen bisherigen Wappengenossen ein Einspruchsrecht gegen diese Veränderung geben und zwar namentlich deshalb, weil durch die Veränderung des Wappens der Beweis der Familienzusammengehörigkeit und damit der Erbberechtigung erschwert werde. Hauptmann kann aber dafür nur sehr wenige Beispiele anführen. Dass das Recht der Wappenänderung bestanden hat, beweisen die vielen uralten Wappengemeinschaften, welche davon herühren, dass verschiedene Stämme eines Geschlechts infolge Modifizierung von Stammwappen verschiedene Wappen führten. Es sei hier nur an die verschiedenen Zweige der Pfalzgrafen von Tübingen erinnert (die Kirchenfahne mit verschiedenen Tinkturen). Überdies hat heutzutage das Wappen nur noch eine sehr untergeordnete Bedeutung als Beweismittel für die Verwandtschaft und es kann dieser Grund nicht mehr als Argument für das Bestehen eines bezüglichen Einspruchsrechtes der Familie geltend gemacht werden. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, dass der, welcher sein Wappen verändert, gezwungen werden kann, durch Ausstellung einer Urkunde oder dgl. seinen bisherigen Wappengenossen ein Beweissicherungsmittel mit Bezug auf die gemeinsame Abstammung zu verschaffen.

Das Einspruchsrecht der Familie geht verloren durch Zeitablauf. Wer zu einer Verfügung eines Wappengenossen, welche über dessen Nutzungsrecht hinausgeht, schweigt, verschweigt sich, d. h. er kann nachher sein Recht nicht mehr geltend machen. Dieser Untergang des Rechts, sei er Verschwiegenheit, sei er Verjährung, ist nach dem in Anwendung kommenden Privat-, bezw. Prozessrecht zu beurteilen.

Eine eigentümliche Institution ist das **Wappenheimfallsrecht**. Das Wappenheimfallsrecht besteht darin, dass das Wappen einer ausgestorbenen Familie wie ein erledigtes Lehen an den Landesherrn zurückfällt und nur nach Verleihung durch diesen wieder von einer andern Familie geführt werden darf, obwohl diejenigen, welchen das Einspruchsrecht sonst zustünde, gar nicht mehr existieren. Verschiedene Gründe haben das Wappenheimfallsrecht entstehen lassen. Unserer Ansicht nach war der Hauptfaktor das Aufkommen der Wappenbriefe und das Seltenwerden der freien Wappenannahme. Anderseits wirkte es mit, dass viele Wappen zugleich mit Lehen empfangen wurden und mit diesen wieder dem Lehnsherrn heimfielen. Auch mochte das römische Recht dadurch einen Einfluss ausgeübt haben, dass das Wappen eines erloschenen Geschlechtes als herrenlose Sache dem Landesherrn anheimfiel.

Unzweifelhaft bildet das Wappenheimfallsrecht eine sehr wesentliche Beschränkung des Verfügungsrechts über das eigne Wappen. Eine Kollision tritt dann ein, wenn der letzte seines Geschlechts von Todeswegen über sein

Wappen verfügt, indem er es z. B. jemandem durch Vermächtnis schenkt. Hier kommt Hauptmann zu dem etwas seltsamen Auswege, dass, wenn eine Familie nur noch auf ein paar Augen stehe, die Dispositionsfreiheit aufhöre, gleich wie nach altem deutschen Rechte der Mann, auf dem Siechbett, da er sein Ross nicht mehr besteigen kann, auch nicht mehr imstande ist, von Todeswegen Verfügungen zu treffen. Dieser Vergleich muss indessen als ziemlich gewagt betrachtet werden. Sei dem, wie ihm wolle, Hauptmann verlangt für Verfügungen über das Wappen einer im Erlöschen begriffenen Familie die landesherrliche Zustimmung. Das Wappenheimfallsrecht ist jedenfalls nur sehr schwer vereinbar mit dem Dispositionssrecht des Wappentüchtigen über sein Wappen. Ein frei angenommenes Wappen kann unseres Erachtens kaum als dem Heimfallsrechte unterstehend betrachtet werden. Ebensowenig stimmt dieses landesherrliche Recht überein mit dem Recht, das Wappen auf einen andern zu übertragen. Wenn der letzte eines Geschlechts das Recht des Landesherrn nicht illusorisch machen darf durch Veräußerung des Wappens, wie soll es denn die Familie früher durch Vergebung an zahlreiche andere Familien tatsächlich mindestens so wertlos machen. Hier handelt es sich unserer Ansicht nach um unvereinbare Normen des Wappenrechts, welche teils aus verschiedenen Zeiten und verschiedenen Rechtsgebieten stammen, teils aus der Vermengung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Sätze herrühren.

Das Wappenheimfallsrecht ist wohl nichts als eine Folge der vielfach herrschenden Ansicht, dass die freie Wappenannahme nicht zulässig sei und dass es zur Führung eines Wappens nicht nur der Zustimmung des bisherigen Eigentümers oder dessen gänzlichen Wegfalls bedürfe, sondern dass auch eine landesherrliche Bestätigung oder Verleihung hinzukommen müsse. Diese Praxis hat sich besonders entwickelt bei der Übertragung von Name, Titel und Wappen erloschener Geschlechter auf die Weiberlinie. Aus diesen zahllosen Wappenübertragungen darf unseres Erachtens aber kaum, selbst für Länder mit positivem Wappenrecht, auf ein Wappenheimfallsrecht geschlossen werden. Hauptmann giebt selbst zu, dass das Verständnis für das Heimfallsrecht vielfach gefehlt, was eine grosse Reihe von «Verstößen» zur Folge gehabt hat. Das Heimfallsrecht war wohl kaum ein Rechtsinstitut, sondern eine wenig zutreffende Analogie zum Lehensrecht, die bei den überhandnehmenden staatlichen Wappenverleihungen als Fiktion verwertet wurde.

Der Erwerb des eigenen Wappens erfolgt zunächst und in der Regel auf demselben Wege, wie der der Wappentüchtigkeit, nämlich durch Geburt und Heirat; sodann durch freie Annahme, durch staatliche Verleihung oder auf dem Wege des Rechtsgeschäftes durch Übertragung eines schon bestehenden Wappens. Beziiglich der Geburt und Heirat kommen im wesentlichen dieselben Regeln zur Anwendung wie bei der Erlangung der Wappentüchtigkeit, da, wo diese erlangt wird, auch das betreffende Wappen zugleich übergeht. Beziiglich der Mesallianzen und morganatischen Ehen verweisen wir auf das früher Gesagte. Die Unehelichen sind, wie oben erwähnt, früher nicht wappentüchtig gewesen und konnten deshalb weder das

Wappen des Vaters noch das der Mutter erwerben. Legitimatio per subsequens matrimonium gibt ihnen mit der vollen Zugehörigkeit zur väterlichen Familie auch deren Wappen, während bekanntlich durch Legitimatio per rescriptum principis die Wappenfähigkeit nicht verliehen wird, wenigstens nicht implicite. In der Schweiz, so namentlich in Zürich, erlangten früher die unehelichen Kinder den Namen des Vaters, auch ohne Legitimation. Gleichwohl traten sie keineswegs in dessen Familie ein und hatten und haben auch heute noch keinen Teil an den Familiengütern. Es ist anzunehmen, dass sie vor der französischen Revolution auch die Wappenfähigkeit nicht erwarben, bzw. das Wappen der väterlichen Familie; keinesfalls deren Adel und Regimentsfähigkeit. Gleichwohl wurde in einigen Fällen der Missbrauch geduldet, dass solche unehelichen Abkömmlinge und ihre Descendenz sich den Adel oder das Wappen anmassten. Auch nach dem gänzlichen Erlöschen der legitimen väterlichen Familie kommt ihnen ein bezügliches Successionsrecht durchaus nicht zu.

Einem Legitimierten wurde in der Regel nur dann gestattet, das väterliche Wappen unverändert anzunehmen, wenn die betreffende Familie ganz ausgestorben war. Sonst wurde meist ein sogenannter Bastardfaden oder ein mittlerer Einbruch beigelegt. Ebenso oft oder noch mehr, um das Odium der unehelichen Geburt zu vermeiden, wurde das Wappen verändert, d. h. ein neues verliehen, während die Beifügung eines Bastardfadens nicht als eine wesentliche Änderung zu betrachten ist.

Die Adoption giebt, wie wir oben gesehen haben, die Wappenfähigkeit nicht, somit auch nicht das Recht am Wappen der Adoptivfamilie. Immerhin wird der Adoptivvater dasselbe auf den Adoptierten in der Regel übertragen wollen und es bedarf, wenn der Adoptierte von Haus wappenfähig ist, nur noch der Zustimmung der übrigen Wappengenossen des Adoptierenden. In Frankreich, wo Adel und Wappen im positiven Rechte nicht existieren, erlangen die Adoptivkinder Titel und Wappen ihrer Eltern. Dies trifft vielleicht auch für die Schweiz zu. Immerhin ist es fraglich, ob nicht die sämtlichen Wappengenossen des Adoptivvaters ein Einspruchsrecht gegen die Erweiterung ihrer Wappengenossenschaft haben oder ob dieses Recht auf diejenigen Verwandten beschränkt ist, welchen sonst ein Einspruchsrecht gegen die Adoption zusteht. Es dürfte wohl in letzterem Sinne zu entscheiden sein.

Neben dem Erwerb des Wappens durch Geburt ist heutzutage derjenige durch Verleihung durch den Souverän der wichtigste. Nach der Auffassung von Hauptmann ist bei Verleihung an Nichtwappenfähige das Wichtige nicht die Verleihung eines bestimmten Wappens, sondern die der Wappenfähigkeit. Es kommt aber auch oft vor, dass einem Wappenfähigen, der noch kein Wappen hat oder der das seinige ändern will, ein solches verliehen wird. Allerdings könnte derselbe sich das Wappen ebensogut durch eigene Annahme verschaffen. Die Verleihung durch den Souverän aber hat den Vorzug, dass ein solches Wappen gewöhnlich höheres Ansehen geniesst — wobei allerdings nicht einzusehen ist, weshalb — namentlich aber ist der Beweis des Rechts an einem Wappen leichter durchzuführen, wenn man auf eine solche Verleihung

sich stützen kann. Die Verleihung eines bestimmten Wappens braucht jedoch nicht von einem Souverän oder seinen Delegataren auszugehen, wie dies bei der Wappenfähigkeit der Fall ist, jeder Wappenfähige kann vielmehr einem Wappenfähigen ein Wappen verleihen, d. h. schenken. Vorausgesetzt ist dabei natürlich, dass noch niemand ein Recht an dem verliehenen Wappen hatte, der Verleihende ausgenommen. Allerdings hat eine Verleihung durch einen Nicht-Souverän nur dann einen Sinn, wenn die Verleihung einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf das bisher besessene Wappen des Verleihenden bedeutet. An und für sich aber hat ein von einem Nicht-Souverän geschenktes Wappen nicht weniger Schutz als ein von einem Fürsten verliehenes. Wiederholt wurden kaiserliche Verleihungen als nichtig anerkannt, weil eine Familie nachweisen konnte, dass sie im Deutschen Reiche bereits dieses einst von ihr selbst angenommene Wappen geführt hatte.

Als Ausfluss der Wappenfähigkeit ergibt sich das Recht, ein Wappen annehmen zu können nach freier Wahl. Diese Wappenannahme ist privatrechtlich entweder als eine Art der specificatio, wenn eine Wappenbildung vorliegt oder, bei ganz einfachen Wappen als occupatio zu betrachten. Hier besteht eine volle Analogie zu der Annahme von Hausmarken, Fabrikmarken u. s. w.

Wappenannahme und Wappenveränderung, zur Zeit des Aufkommens des Wappenwesens von grosser Bedeutung, sind heute selten, da die meisten Wappenfähigen, welche ein Wappen besitzen wollen, ein solches schon haben oder weil es ihnen bei der Verleihung der Wappenfähigkeit, bezw. der Nobilitierung regelmässig erteilt wird. Immerhin kommt die Wappenannahme auch in unserer Zeit noch vor, das Zürcher Wappenbuch z. B. weist genug derartige Beispiele auf. Ist die Wappenannahme anerkannt, so ist es auch unzweifelhaft, dass das angenommene und das vom Landesherrn verliehene Wappen denselben Schutz geniessen. Das beweisen Wappen des Uradels, die nie obligatorisch bestätigt wurden.

Bei dem Erwerb eines Wappens durch Rechtsgeschäft handelt es sich regelmässig um Verträge, in welchen ein Wappenbesitzer auf sein Einspruchsrecht gegenüber dem Gegenkontrahenten mit Bezug auf das übertragene Wappen verzichtet, sei es unter gänzlicher Aufgabe des Wappens oder unter blosser Gewährung der Mitbenutzung. Für den Rechtscharakter des Geschäftes, sowie für den Umfang der Rechte des Erwerbers ist der Inhalt des Vertrages massgebend. Im Zweifel dürfte anzunehmen sein, dass der Erwerber ein blosses Mitbenutzungsrecht erhält, ihm somit kein Weiterveräußerungsrecht zusteht. Hauptmann will dem Erwerber das Recht der Ausschliesslichkeit gegenüber unberechtigten Dritten nur dann zugestehen, wenn eine gänzliche Veräußerung vorliegt. Es scheint uns jedoch angemessen, dem, wenn auch nicht vollberechtigten Wappengenossen ein Einspruchsrecht zu gewähren gegenüber Personen, welche unbefugt das betreffende Wappen führen. Der Erwerber soll, unbeschadet der Rechte des ersten Wappenherrn, sein Recht gegen unbefugte Eingriffe selbständig schützen können.

Unter Erwerb eines fremden Wappens versteht Hauptmann die Erlangung des Rechtes, ein Wappen nicht als sein eigenes Familienwappen zu führen, sondern vielmehr als fremdes neben dem eigenen. Solche fremde Wappen sind entweder Gesellschaftswappen, Besitzwappen oder Anspruchs-, Gnaden- und Gedächtniswappen. Selten beruhen solche Wappen auf willkürlicher Annahme. Doch kommt auch dies vor. So haben einige Familien infolge der Mode, möglichst viele Quartiere im Schild zu führen, mehr oder weniger grundlos sich mehrere Wappen beigelegt, z. B., indem sie das Kleinot als eigenes Quartier in den Schild aufnahmen.

Die Annahme von Gesellschaftswappen wurde schon oben kurz erwähnt. Das Recht am Wappen ist ein Mitgliedschaftsrecht und richtet sich nach dem Gesellschaftsstatut.

Viel wichtiger sind die Besitzwappen, meist werden sie als Landes- oder Territorialwappen, seltener als Amtswappen geführt. Die Territorialwappen deuten entweder die Landesherrlichkeit oder den Lehensbesitz an, bzw. eine partielle Landeshoheit. Seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts und besonders seit dem 17. werden, um Macht und Besitz zu symbolisieren, solche Besitzwappen massenhaft geführt. Das Territorialwappen ist entweder ein Wappen, das dem Territorium als öffentlich-rechtlicher Person zusteht, so namentlich bei Städten, oder was noch häufiger ist, das Besitzwappen ist das Wappen einer Familie, welche das betreffende Territorium besessen hat. Die sogenannten «grossen Staatswappen» sind Symbole der Territorialentwicklung eines Landes; aber auch in Familien des niedern Adels und der Patriziate kommen die Besitzwappen vor, wie z. B. die vielfach zusammengesetzten Wappen zürcherischer und bernischer Gerichtsherren beweisen. Die Berechtigung, ein Besitzwappen zu führen, beruht auf dem Besitze des betreffenden Territoriums, mag sich dieser Besitz aus dem Eigentum oder aus der Belehnung herleiten. Der Besitz kann verschiedener Art sein, meist ist es Sachbesitz, d. h. der, welcher das Besitzwappen führt, hat entweder als Eigentümer oder Belehnter die Gesamtheit der seiner Stellung entsprechenden mit dem betreffenden Territorium verbundenen Hoheitsrechte und Privatrechte. Es werden auch Besitzwappen geführt auf Grund von Rechtsbesitz durch Inhaber einzelner Realrechte an einem Gebiete, z. B. durch Besitzer von Zehnten, territorialen Monopolen u. s. w. Es darf angenommen werden, dass auch das blosse privatrechtliche Eigentum an mit Wappen verbundenen Immobilien zur Führung der betreffenden Wappen berechtigt, denn die nach heutiger Anschauung obrigkeitlichen Rechte, welche ehemals den Gerichtsherren zustanden, waren nur ein Ausfluss des Privateigentums an gewissen Grundstücken. Noch heute ist es durchaus üblich, dass die Wappen fideikommissärischer Grundstücke von den daran effektiv oder eventuell Berechtigten mit deren Familienwappen vereinigt werden. Es lässt sich aber auch nicht einsehen vom juristischen Standpunkte aus, warum das Eigentum an mit Wappen ehemals verbundenen Grundstücken nicht zur Führung der betreffenden Wappen berechtigen sollte, sofern die das selbe Wappen führende Gemeinden u. s. w. keinen Einspruch erheben. Besitzwappen, deren Führung

geeignet ist, ein Beweis für ein Anrecht an der betreffenden Sache zu werden, können Unberechtigten abgestritten werden, selbst vor Gerichten, welche dem Wappen als solchem keinen Rechtsschutz gewähren. Es sei endlich noch bemerkt, dass ein Besitzwappen, welches zugleich ein Familienwappen ist oder war, keineswegs eine Zugehörigkeit zu der betreffenden Familie bedeutet. Gleichwohl ist es üblich, den sonst bei Nicht-Einzelpersonen wegfallenden Helm ebenfalls mit dem Schild zu führen.

Das Amtswappen ist richtiger Ansicht nach ein Wappen, welches sich auf ein Amt bezieht, welches nicht mit einem Territorium verknüpft ist. Je nach der Art des Amtes ist das Amtswappen erblich oder nicht. Die Amtswappen sind übrigens nie von Bedeutung gewesen. Nicht als Amtswappen sind die Besitzwappen aufzufassen, welche Prälaturen als Bischöfe oder Äbte führen, noch viel weniger die Wappen der Monarchen.

Dem Besitzwappen verwandt, z. T. mit ihm identisch, ist das Anspruchswappen. Ein Recht, ein Anspruchswappen zu führen, giebt es nur, soweit der Anspruch ein rechtlicher ist, also z. B. bei jüngeren Linien mit Bezug auf Majoratsgüter oder bei Eventualbelehnungen, Ganerbschaften u. s. w. In allen übrigen Fällen ist das Anspruchswappen ebensowenig rechtsgültig wie die betreffenden sogenannten legitimen Ansprüche. Die Wappen geniessen dann den Schutz, welcher ihnen durch die Macht des Prätendenten oder die Ignorierung durch Dritte gewährt wird. Da Hauptmann das Besitzwappen nur dem effektiven Besitzer zuspricht, rangiert er unter die Anspruchswappen auch die Wappen, welche ein rechtmässiger Anwärter führt, den Fall der Eventualbelehnung ausgenommen. Wir glauben aber nicht, dass sich die von dem Verfasser behauptete Norm als gemeines Recht dartun lasse.

Eine nicht seltene, aber wenig bedeutende Art der Wappen sind die Gnaden- und Gedächtniswappen. Ein Gnadenwappen ist ein Wappen, welches ohne Beziehung auf Besitz, Amt u. s. w. zur Führung neben dem Familienwappen als besondere Gunstbezeugung verliehen wird. Es handelt sich dabei regelmässig um Verleihungen durch Souveräne und zwar wird entweder ein neugebildetes Wappen verliehen oder noch öfter ein Teil des Wappens des Verleihenden selbst. So ist vom Kaiser früher der Reichsadler, sei es als erstes Quartier, sei es als Herzschild, verliehen worden, in Zürich einer Branche der Wertmüller von Elgg, den Bürkli von Hohenburg, den Steinfels (mit dem zur Hälfte darüber geschobenen, heimgefallenen Wappen einer andern ausgestorbenen Familie Steinfels). Wird ein schon bestehendes Wappen unter einer Veränderung als Gnadenwappen verliehen, so spricht man stets von einer Wappenverminderung. Man ist nicht gezwungen, das Gnadenwappen zu führen und ist auch befugt, es zu ändern, sofern man es nicht als fremdes Wappen führt. Das Recht an diesem Gnadenwappen beruht bei Verleihung des eigenen Wappens auf der Erlaubnis des Verleiher, bei Verleihung eines neugebildeten auf der Annahme des Beliehenen.

Das Gedächtniswappen beruht auf Liebhaberei und ist juristisch bedeutungslos. Es wird geführt entweder zur Erinnerung an eine Allianz als

Allianzwappen oder an den ehemaligen Besitz eines Gebietes, in welchem Falle es sich meist um ein Anspruchswappen handelt. Die Rechtsbeständigkeit solcher Wappen ist bedingt durch die Einwilligung besser daran Berechtigter.

Der Verlust des Wappens erfolgt im allgemeinen in denselben Fällen wie derjenige der Wappenfähigkeit; ausserdem beim Übertritt in eine andere Familie durch Adoption, nicht aber bei der Frau durch Verheiratung. Das Recht an einem Wappen geht ferner unter durch gänzliche Veräusserung, durch Dereliction (Aufgabe), sowie durch dauernden Nichtgebrauch, wenn inzwischen eine andere Familie das Wappen erworben hat. Die Besitz- und Amtswappen folgen den ihnen zu Grunde liegenden Rechten.

Der Beweis des Rechtes am eigenen Wappen wird dadurch erbracht, dass der Probant nachweist, dass die Familie, der er angehört, das bestrittene Wappen als das ihrige führt. Es sind hiebei die verschiedensten Beweismittel denkbar. Der Beweis ist am leichtesten durch Wappen-, bezw. Adelsbriefe zu erbringen. Aus diesem Grunde haben auch viele Familien mit angenommenen Wappen sich dieselben «bestätigen» lassen. In sehr vielen Fällen wird nur der Beweis der Unvordenklichkeit möglich sein. Wird dieser erbracht, so besteht eine Rechtsvermutung für den rechtmässigen Erwerb des betreffenden Wappens. Beim Beweise des Rechtes an einem fremden Wappen ist zunächst darzutun, dass man das Recht hat, das Wappen als fremdes zu führen; der Nachweis des Rechts dessen, für den das betreffende Wappen das eigene ist, ist im Zweifel von diesem an erster Stelle zu erbringen und erst, wenn dieser nicht will oder nicht kann, von dem, der es als fremdes besitzt. Im früheren Prozessrechte hatte die Weigerung des Auktors zum Teil rechtsvernichtende Wirkung.

* * *

Damit hätten wir das Buch von Hauptmann in seinen wichtigeren Partien durchgesprochen. Wir haben bei der privatrechtlichen Seite des Wappenrechtes etwas länger verweilt, da einerseits die hier entwickelten Normen weniger anfechtbar sind, anderseits für die Schweiz diese allein heutzutage von praktischem Interesse sind. Sie bieten auch juristisch sehr viel Interessantes und es ist uns bei der Lektüre des Buches manche feine juristische Frage begegnet, die zu erörtern hier jedoch nicht der Ort ist. Das «Wappenrecht» von Hauptmann ist von grosser Klarheit, nirgends verschwommene Phrasen, kein scheues Ausweichen der Schwierigkeiten. Die Lektüre ist für den Historiker ebenso verständlich wie für den Juristen, was allerdings eine gewisse Breite und Ausführlichkeit bedingte. Das Bestreben des Verfassers, überall auf Urkundenmaterial zu fussen, ist im höchsten Grade anerkennenswert. In dem Buche ist ein gewaltiges Material genealogischer, historischer und juristischer Tatsachen verwertet. Man würde sehr fehl gehen, wenn man glaubte, nur auf das Wappenrecht Bezügliches zu finden. Besonders in der Frage der Mesalliancen, morganatischen Ehen, der Adoption und Legitimation tritt das Heraldische an materieller Bedeutung hinter das Genealogische zurück.

Wenn vielleicht ein Einwand gegen die Darstellungsweise Hauptmann's vorgebracht werden kann, so ist es der, dass bisweilen der Klarheit, Einheitlichkeit und Konsequenz des Systems zuliebe gewissen historischen Tatsachen zu wenig Rechnung getragen worden zu sein scheint. Die Scheidung in einen öffentlich-rechtlichen und einen privatrechtlichen Teil hat gewiss viel zur Klärung der Fragen beigetragen. Immerhin scheint uns, wie wir schon oben betont haben, die Wappenfähigkeit habe doch vielfach nicht als solche bestanden, nicht nur in ausserdeutschen Landen, sondern auch in den Teilen Deutschlands, in denen eine grosse kommunale Autonomie im Mittelalter vorhanden gewesen, wie in Süddeutschland und am Rhein. Auch bei der Lehre vom Wappenheimfallsrecht haben vielleicht mehr dogmatische, deduktive Gründe den Verfasser geleitet als rein historische, induktive Kenntnis. Es ist nicht zu leugnen, dass das System Hauptmann's in seiner Vollständigkeit einen bestechenden Eindruck macht. Jedenfalls ist diese Monographie geeignet, zu weiteren Forschungen auf diesem Gebiete anzuregen, wodurch viele Fragen erst ganz gründlich erörtert werden können.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch in stilistischer Hinsicht das Buch gut geschrieben ist, dass der Stoff sehr übersichtlich angeordnet ist, indem alles Material in engerem Druck und etwas eingerückt gesetzt ist, während in den Anmerkungen fast nur Litteraturcitate vorkommen. Auf diese Weise kann man den Text sowohl mit als ohne die Beispiele sehr leicht lesen. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis erleichtert die Benutzung des sonst schon übersichtlichen Buches in hohem Grade.

Sehr verdienstlich ist es, dass der Verfasser seinem Werke 94 Urkunden, die das Wappenrecht verschiedener Zeiten betreffen, angefügt hat. Sie verteilen sich auf den Zeitraum vom 13. Jahrhundert bis zur allerneusten Zeit. Wiewohl nur wenig ungedrucktes Material dabei ist, bietet die Zusammenstellung doch grosse Vorteile, da die Urkunden in zahlreichen und zum Teil seltenen Werken zerstreut sind.

Es ist endlich noch der Illustrationen zu gedenken. Das Buch enthält zwei Farbentafeln und 104 Textillustrationen. Leider sind nicht alle Abbildungen auf der Höhe des Textes und einzelne pseudo-heraldische Zierleisten verletzen geradezu den guten heraldischen Geschmack. Indessen, wer wollte in Anbetracht der hohen Verdienste dieses Buches um das Wappenrecht an solchen Nebensachen Anstoss nehmen.

Das Werk von Hauptmann kann allen Heraldikern, Genealogen, Historikern und Germanisten als sehr lesenswert empfohlen werden. *M. H.*

Heraldischer Atlas von H. G. Ströhl. — Die Hefte 2—5 bringen neben den allbekannten Tafeln zur Illustration der Heroldswissenschaft eine prächtige Auslese von Proben aus alten Wappenbüchern, welche bis anhin dem weiteren Interessenkreise unzugänglich waren. Die Publikation verdient dadurch schon die Billigung der Fachleute, denn einzige und allein durch Vervielfältigung guter Vorbilder kann ein gesunder Sinn in die moderne Heraldik gebracht werden. Das ganze Werk zeigt in seiner Anlage eine geschickte Verteilung

von Heroldskunst und Heroldswissenschaft. Die Terminologie der Heraldik ist auf den Tafeln dargestellt und kann gleichsam bildlich erlernt werden. Die erläuternden Noten sind knapp und treffend, aber es fehlt an kurzen Übersichten, in denen der Entwicklungsgang der einzelnen Gegenstände dargestellt ist. Die Publikation eignet sich nicht nur für jeden Künstler und Kunsthändler, sondern für alle diejenigen, welche mit der Heraldik im Beruf oder durch Liebhaberei in Beziehung kommen, denn sie bietet für ein geringes materielles Opfer eine reiche Fülle der besten Vorlagen aus allen Zeiten.

Die Schweizerischen Bibliothekzeichen. — Zusammengestellt und erläutert von L. Gerster, Pfarrer, Kappelen 1898. Dies stattliche Buch, in einfach vornehmer Ausstattung, enthält in alphabethischer Reihenfolge gegen 2700 schweizerische Ex-libris. Der Verfasser beschränkt sich aber nicht nur auf eine genaue Katalogisierung, sondern er hat das Buch reich mit Bildern aus-



Illustrationsprobe aus Gerster. Ex-Libris.

gestattet, an denen die künstlerische Entwicklung der Bücherzeichen zu ersehen ist. In der Einleitung behandelt er die scheinbare Wiedergeburt der Ex-libris und gibt in gedrängter Darstellung einen Überblick ihrer Geschichte in der Schweiz. Wir werden das fleissige und bedeutende Werk in der nächsten Nummer einer eingehenden Besprechung unterziehen und hoffen, dass es in unserm Lande viele Freunde finde.

G.